

Satzung des Karnevalclub Cochem 1974 e.V. Eschollbrücken-Eich

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Karnevalclub Cochem (KCC) 1974 e.V. Eschollbrücken-Eich“ und hat seinen Sitz in der Stadt Pfungstadt.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Fastnachtssitzungen, Durchführung von Fastnachtsumzügen, um dem jahrhundertealten und bodenständigen Brauchtum zu dienen, die Fastnacht im Stadtteil Echollbrücken/Eich zu erhalten, volksbildend zu pflegen und zu fördern.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitglieder

§ 3

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Vorstandsmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts, gleich welcher Konfession, Partei oder Rasse werden.

Die Anmeldung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Jedes Mitglied hat den für das Geschäftsjahr festgesetzten Beitrag bis zum 31. Mai jeden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die erst im Laufe des Jahres eintreten, haben in dem betreffenden Jahr den anteiligen Jahresbeitrag in einer Summe bei ihrem Eintritt zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Für die Beitragszahlung wird das Bankeinzugsverfahren bevorzugt.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt zufolge schriftlicher Abmeldung, die nur zum Jahresende zulässig ist,
2. durch Tod des Mitglieds
3. durch Ausschluss

§ 6

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- b) die Vereinspflichten grob verletzt z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung
- c) in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 dieser Satzung befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei die/der Betreffende zuvor angehört worden ist. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstands ist die Berufung des Betroffenen an den Schlichtungsrat (s. Anlage 1) zulässig. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Schlichtungsrat einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Schlichtungsrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die mit dem Ausschließungsbeschluss mitzuteilen ist, von der Anrufung des Schlichtungsrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss nach Ablauf der Frist rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.

Die Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Schlichtungsrat ist nicht zulässig.

§ 8

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Karneval verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorstandsmitgliedern) ernannt werden. Sie behalten in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht und sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

III. Geschäftsjahr, Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Nach Ablauf einer jeden Karnevalskampagne findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt:

- zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Rechnungsführung und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- zum Ausspruch der Entlastung für die Berichte
- zu etwaigen Satzungsänderungen
- zur Neuwahl des Vorstandes
- zur Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- zu sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Anträge, die zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erledigt werden sollen, sind schriftlich 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei der/dem ersten Vorsitzenden einzureichen.

§ 11

Die Mitglieder wählen in der ordentlichen Mitgliederversammlung in jedem Vereinsjahr den Vorstand in demokratischer Grundlage prinzipiell durch geheime Abstimmung, und zwar die/den erste/n Vorsitzende/n, ihre/seinen Stellvertreter/in, die/den Rechner/in, ihre/ seinen Stellvertreter/in, die/den Schriftführer/in, ihre/ seinen Stellvertreter/in, die/den Verantwortliche/n für den Karnevalsumzug und die/den Sitzungspräsident/in sowie seine/n Stellvertreter/in mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn sich jedoch für das jeweilige Amt nur eine Person für die Wahl zur Verfügung stellt, kann die Wahl, wenn niemand aus der Versammlung widerspricht, öffentlich per Handzeichen durchgeführt werden.

Der Gesamtvorstand (s. § 14) wird ergänzt durch die Beisitzer, die aus folgenden Gruppierungen benannt werden: je ein/e Vertreter/in des Elferrates, der Prinzengarde, der Bewirtschaftung, der Ton- und Lichttechnik und der Tanzgruppen. Die/der Beisitzer/in den Tanzgruppen vertritt gleichzeitig die Interessen der Jugendlichen und ist deren Sprecher/in. Die Beisitzer/innen und die/der Umzugsmarschall/in können sich im Gesamtvorstand im Verhinderungsfall vertreten lassen.

Neuwahlen sind bei Bedarf in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung möglich und dann vorzunehmen, wenn im Verlauf eines Vereinsjahres ein Vorstandsmitglied durch Tod, Austritt, Ausschluss oder sonstigen Gründen ausscheidet oder ein begründeter Anlass vorliegt.

Ferner sind jährlich von der Mitgliederversammlung Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, wobei die/der im Amt Ältere jeweils ausscheidet. Der Schlichtungsrat, der aus 3 Vereinsmitgliedern des KCC besteht, wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Die Aufgaben des Schlichtungsrates sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgeschrieben.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung finden grundsätzlich durch Handzeichen statt, außer wenn die Mehrheit der Anwesenden eine Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln wünscht.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, sobald die Vereinsgeschäfte dies erfordern, der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

§ 13

Die Einladung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen wird öffentlich im Bekanntmachungskasten des KCC am Römer im Stadtteil Eschollbrücken ausgehängt. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnungspunkte muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern dort bekannt gemacht sein.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Änderungen der Satzung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.

IV. Vorstand (Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand)

§ 14

Die Angelegenheiten des Vereins ordnet der Vorstand, soweit sie nicht nach §§ 10 und 11 dieser Satzung einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand zusammen.

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. der/dem ersten Vorsitzenden,
2. der/dem zweiten Vorsitzenden,
3. der/dem Rechner/in,
4. der/dem stellvertretenden Rechner/in,
5. der/dem Schriftführer/in,
6. der /dem stellvertretenden Schriftführer/in,
7. der/dem Sitzungspräsident/in,
8. der/dem stellvertretenden Sitzungspräsident/in,
9. die/den Verantwortliche/n für den Karnevalsumzug (Umzugsmarschall/in),

sowie jeweils eine/n Beisitzer/in aus den in § 11 Satz 2 genannten Gruppierungen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende sowie die/der Rechner/in. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die der/des zweiten Vorsitzenden und der/des Rechners/in wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden beschränkt.

§ 15

Der Gesamtvorstand ist von der/dem ersten Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen, sobald es die Geschäfte erfordern. Eine elektronische Ladung (e-mail) mit der gleichen Ladungsfrist gilt als schriftliche Einberufung.

Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben. Er ist jederzeit beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig geladen waren. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich nach Stimmenmehrheit mit Handzeichen.

§ 16

Der/die erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen. Sie/er leitet den Geschäftsgang sowie alle Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes, wie auch deren Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit gibt ihre/seine Stimme den Ausschlag.

§ 17

Die/der zweite Vorsitzende vertritt die/den ersten Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle und unterstützt sie/ihn in ihrer/seiner Tätigkeit. Der/dem zweiten Vorsitzenden können vom Vorstand Sachgebiete zugeordnet werden. Bei Rechtsgeschäften über 250.-€ durch den Vorstand bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 18

Die Schriftführer/innen haben die schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Über alle Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das von der/dem betreffenden Schriftführer/in und der/dem versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 19

Die/der Rechner/in hat das gesamte Kassenwesen zu verwalten und die erforderlichen Zahlungen, jedoch nur nach erfolgter Anweisung durch die/den Vorsitzende/n oder ihrer /seinem Stellvertreter/in, zu leisten.

Die/der stellvertretende Rechner/in unterstützt die/den Rechner/in in ihren/seinen Obliegenheiten.

In der Buchführung sind Einnahmen und Ausgaben nach den steuerlichen Bestimmungen getrennt nach „Zweckbetrieb“ und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ auszuweisen.

§ 20

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die von der/dem Rechner/in aufgestellte Jahresrechnung und erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres über das Ergebnis einen Bericht.

V. Satzungen

§ 21

Die gegenwärtige Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.03.2008 für den Karnevalclub Cochem 1974 e.V. Eschollbrücken-Eich festgesetzt. Sie ist gültig und bindend für jedes Mitglied.

§ 22

Wenn innerhalb des Vereins Ereignisse eintreten, worüber in den gegenwärtigen Satzungsbestimmungen keine oder nicht genügend Aufklärung enthalten ist, unterliegt die Sache der Entscheidung des Vorstandes, in Sonderfällen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

VI. Besondere Vorschriften

§ 23

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins entsprechen, verwendet werden. Kein Mitglied darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Alle Mitglieder im Sinne des § 2 dieser Satzung erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

VII. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

§ 24

1. Die Auflösung des Vereins findet statt, wenn stichhaltige Gründe vorliegen oder $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmen oder die Mitgliederzahl unter 5 (fünf) gesunken ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins infolge Anordnung höheren Ortes, fällt das Vereinsvermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke des Stadtteils Eschollbrücken/Eich zu verwenden hat.

VIII. Inkrafttreten

§ 25

Diese Satzung tritt mit Bestätigung des Amtsgerichtes Darmstadt und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die seitherige Satzung des KCC vom 07.04 1978.

Pfungstadt-Eschollbrücken, 14.03.2008

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 2.4.2008 vom Amtsgericht Darmstadt-Registergericht eingetragen und ist damit genehmigt.

F. d. R.: M.Griga

1. Vorsitzender